Anlage zum Verbandskongress

Antrag 1 Präsidium:	Satzungsänderung § 15a, § 16 und § 17 Geschäftsstelle
Antrag 2 Präsidium:	Satzungsänderung § 16 Erweiterung um Punkt 6
Antrag 3 Rechtsausschuss:	Verbandsrechtsausschuss soll für alle Rechtsfragen des Verbandes zuständig
Antrag 4 Rechtsausschuss:	Änderung § 20 Nummer 3 der Satzung
Antrag 5 Rechtsausschuss:	Änderung § 6 Nummer 5
Antrag 6 Rechtsausschuss:	Änderung § 14 Nummer 4 Satz 2
Antrag 7 Rechtsausschuss:	Änderung § 15 Nummer 1 (d)
Antrag 8 Rechtsausschuss:	Änderung § 13 Nummer 7
Antrag 9 Rechtsausschuss:	Änderung § 5 Nummer 5
Antrag 10 Rechtsausschuss:	Änderung § 15 Nummer 4
Antrag 11 MSH:	Verlegung der DM Off Snow ins Frühjahr
Antrag 12 MSH:	Verlegung der EM und WM Off Snow ins Frühjahr
Antrag 13 Hauptstadt Canicross:	Virtuelle Versammlungen in Satzungen ermöglichen
Antrag 14 Dogmotion:	Offizielle Stellungnahme zur Hundeverordnung

Satzungsanträge des Präsidiums an den Kongress:

Antrag 1

Das Präsidium wird ermächtigt eine hauptamtliche Geschäftsstelle einzurichten und diese personell zu besetzen. Hierzu wird die Satzung des VDSV e.V. in §§ 16 wie folgt geändert und § 17 a eingefügt (Änderungen rot markiert)

§ 15 a Geschäftsstelle

1. Der VDSV unterhält eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich besetzt ist.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind u.a.:
    a. Führung des Postverkehrs
    b. Schnittstelle zwischen Mitgliedern und Präsidium
    c. Mitgliederverwaltung
    d. Archivierung von Dokumenten
    e. Kommunikation innerhalb und außerhalb des VDSV
    f. Unterstützung des Präsidiums in Verwaltungs- und Bürotätigkeiten
3. Über Umfang und Besetzung der Personalstelle entscheidet das Präsidium
4. Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten nach den Weisungen des Präsidiums und können keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. In den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes führt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Protokoll. Er hat kein Stimmrecht.

§16 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
    a) dem Präsidenten
    b) dem Direktor Finanzen
    ~~c) der Geschäftsstelle~~
    d) dem Direktor Sport und 2 Beisitzer zur Abdeckung der Belange IFSS/ WSA und ECF
    e) dem Direktor Jugend und Breitensport
    f) dem Direktor Aus- und Fortbildung
    g) dem Direktor Öffentlichkeitsarbeit
    h) dem Direktor Tierschutz
2. Das Präsidium wird vom Kongress für die Dauer von 3 (drei) Jahren in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden, wenn dies der Kongress einstimmig beschließt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Das Präsidium bestimmt durch geheime schriftliche Wahl oder – bei Einstimmigkeit über das Verfahren – durch Akklamation den Stellvertreter des Präsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten ohne den Vizepräsidenten Finanzen.
4. Der Präsident hat das erste Vorschlagsrecht.
5. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Mitglied eines dem VDSV angehörenden Vereins ist.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes.
2. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
3. Leitung der Geschäftsstelle des VDSV e.V. einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern.

4. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach Satzung und Ordnungen des Verbandes, den Beschlüssen von Kongress und Verbandsausschuss sowie dem vom Präsidium aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan.
5. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Abstimmung per Telefon, digitale Kommunikation oder Fax ist möglich. So gefasste Beschlüsse werden erst bindend, wenn deren Protokollierung innerhalb 8 Tagen nach Versand an die Beteiligten nicht widersprochen wurde.
6. Zu einzelnen Themen der Präsidiumssitzungen können die zuständigen Referenten bzw. Leiter der Fachausschüsse hinzugezogen werden. Ihnen steht dann das Beratungsrecht zu.
7. Über den Ablauf der Präsidiumssitzungen und etwaige Beschlussfassungen sowie Abstimmungen per Telefon, digitale Kommunikation oder Fax ist ein Protokoll anzufertigen das von Schriftführer und Präsident zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern sowie den Ressortleitern der behandelten Bereiche innerhalb angemessener Zeit zur Kenntnis zu geben ist.

Begründung:

Die Aufgaben der Verbandsverwaltung haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Das betrifft den Umfang aber auch die qualitativen Anforderungen. Administrative Arbeiten wie: Protokolle schreiben, Briefe / elektronische Post versenden, Postrücklauf verwalten, Internetseite aktualisieren, Archivierung von Unterlagen, statistische Auswertungen und allgemeine Bürotätigkeiten –um nur einiges zu nennen- werden immer umfangreicher. Hinzu kommt, dass auch die Digitalisierung zunehmend erhöhte Anforderungen an eine Verbandsführung stellt. Dies ist von den einzelnen Präsidiumsmitgliedern im Ehrenamt ohne Unterstützung nicht zu gewährleisten. Das Präsidium möchte mit der Schaffung der hauptamtlichen Geschäftsstelle das Ehrenamt entlasten. Das betrifft nicht nur das Präsidium, sondern auch die Mitgliedsvereine, die mit einer hauptamtlichen Geschäftsstelle einen direkten Ansprechpartner haben.

VK 2

Antrag 2

In § 16 der Satzung des VDSV e.V. wird folgender Pkt. 6. aufgenommen:

6. Das Präsidium kann ein im Verlauf der Amtsperiode frei gewordenes Amt bis zum nächsten Verbandskongress nachbesetzen.

Begründung:

Gerade die aktuelle Situation hat gezeigt, dass es Situationen gibt, in denen Ämter nachbesetzt werden müssen. Dazu bedarf es einer Satzungsgrundlage.

Antrag 1

Satzungsantrag an den Kongress

§ 20 Nr .1 der Satzung des VDSV e.V. wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsrechtsausschuss ist für alle Rechtsfragen des Verbandes zuständig. Er ist an allen Rechtsfragen des Verbandes zu beteiligen. Insbesondere beurteilt er Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie gegen staatliches Recht.

Sofern Beschlüsse oder erlassene Regelwerke des Verbandskongresses, des Verbandsausschusses, des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder gegen die Satzung des Verbandes oder gegen staatliches Recht verstoßen, steht dem Rechtsausschuss ein Vetorecht zu.

Das Verfahren, insbesondere die Mitwirkungspflicht der Verbandsmitglieder, regelt eine Rechtsordnung zum Verbandsrechtsausschuss des VDSV e.V., die vom Verbandsausschuss zu erlassen ist.

Antrag 2

Satzungsabtrag an den Kongress

In § 20 Nr. 3 der Satzung des VDSV e.V. werden die Worte „und ihre Geschäftsordnung“ sowie Nr. 4 vollständig gestrichen.

Begründung:

Da in einer Ordnung des Verbandsrechtsausschusses auch Pflichten der Vereine aufgenommen werden sollen, kann hierüber nicht der Rechtsausschuss allein entscheiden.

Antrag 3

Satzungsantrag an den Kongress

§ 6 Nr 5 der Satzung des VDSV e.V. wird gestrichen.

Begründung:

§ 6 befasst sich mit der „Beendigung der Mitgliedschaft“. Unter Nr 5 ist dort folgendes geregelt:

„Die (mittelbare) Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum Verband wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft im Verein, dem die Einzelperson angehört oder durch Beendigung der VDSV-Mitgliedschaft des Vereins, in dem die Einzelperson Mitglied ist. Ansonsten gilt für Einzelpersonen Absatz 4. sinngemäß. Details regelt eine Rechtsordnung.“

Der erste Satz dieser Regel versteht sich von selbst und es bedarf dieser Regelung nicht.

Der Verweis auf „Absatz 4“ - gemeint sein dürfte „Nr. 4“ – ist m.E. rechtlich unzulässig, da es eine „Mittelbare Mitgliedschaft“ von Einzelpersonen im Verband nicht in der Form gibt, dass man dieses Mitgliedschaftsverhältnis durch den Verband beenden könnte.

Antrag 4

Antrag an den Kongress zur Satzung

Nach § 14 Nr 4 Satz 2 der Satzung des VDSV e.V. sowie nach § 15 Nr 4 Satz 2 wird jeweils folgender Satz eingefügt:
„Bei Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist vom Antragsteller zu begründen, warum eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war.“

Begründung:

Dringlichkeitsanträge sollten nur dann behandelt werden, wenn der Antragsteller auch nachvollziehbar begründet, warum eine fristgerechte Antragstellung nicht möglich war. Die Anträge sollen ja vorher rumgeschickt werden, damit sich die Mitgliedsvereine zunächst mal intern eine Meinung dazu bilden können. Das geht bei Dringlichkeitsanträgen nicht. Deswegen sollten die auch die Ausnahme bilden.

Antrag 5

Satzungsantrag an den Kongress

In § 15 Nr 1 der Satzung des VDSV e.V. wird angefügt:

„d) einem Vertreter des Verbandsrechtsausschusses“

Begründung:

Der Verbandsrechtsausschuss ist nicht Mitglied des Präsidiums. Das sollte auch als „Kontrollorgan“ so bleiben. In § 15 Nr. 1c ist der Verbandsrechtsausschuss nicht genannt. Natürlich ist es sinnvoll, dass der Verbandsrechtsausschuss eigenes Stimmrecht im Verbandsausschuss und damit (§ 11 Nr 1b) auch im Verbandskongress hat.

Antrag 6

Satzungsantrag an den Kongress

In § 13 Nr 7 der Satzung des VDSV e.V. lautet:

> 7 Eine allgemeine Information erfolgt durch Veröffentlichung des Protokolls oder eines inhaltsbezogenen Berichtes im offiziellen Verbandsorgan.

Er soll geändert werden in:

> 7 Eine allgemeine Information erfolgt durch Veröffentlichung des Protokolls oder eines inhaltsbezogenen Berichtes im offiziellen Verbandsorgan. Dieses ist die Internetseite des VDSV e.V.

Begründung:

Diese Änderung entspräche der Realität, da es keine Verbandszeitschrift mehr in gedruckter Form gibt.

Antrag 7

Satzungsantrag an den Kongress

§ 5 Nr. 5 der aktuellen Satzung lautet:
Der Aufnahmeantrag sowie alle sonstigen offiziellen Bekanntmachungen des Verbandes sind auf der offiziellen Internetseite des Verbandes in einer gesondert für diesen Zweck eingerichteten Rubrik mit dem Datum der Publikation im Internet bekannt zu geben.
Erfolgt innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch, so entscheidet das Präsidium gemäß Absatz 4.
Erfolgt innerhalb der 4-Wochen-Frist ein Einspruch, entscheidet der Verbandsausschuss über die Annahme des Aufnahmeantrags mit einfacher Mehrheit.

Dieser soll geändert werden in:

Die Entscheidung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag, der Aufnahmeantrag sowie alle sonstige offiziellen Bekanntmachungen des Verbandes sind auf der offiziellen Internetseite des Verbandes in einer gesondert für diese Zwecke eingerichteten Rubrik mit dem Datum der Publikation im Internet bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen zu Aufnahmeanträgen können der zur Aufnahme stehende Verein sowie die Mitgliedsvereine binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe Einspruch einlegen. Das Datum der Bekanntgabe ist unabhängig vom Zugang der Entscheidung beim zur Aufnahme stehenden Verein das Datum der Veröffentlichung auf der Verbandshomepage. Einsprüche bedürfen der Textform und sind an den Präsidenten des VDSV e.V. zu richten. Wird kein Einspruch eingelegt, wird die Entscheidung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag rechtskräftig.
Über einen Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Begründung:
Dieser Antrag soll Klarheit in das Verfahren der Aufnahme bringen. Danach entscheidet das Präsidium, Antrag und Entscheidung werden auf der Internetseite veröffentlich. Dagegen haben Mitgliedsvereine und der zur Aufnahme stehende Verein ein Einspruchsrecht.

Die bisherige Regelung war zum Entscheidungsablauf nicht eindeutig.

Antrag 8 VK 10

Satzungsänderungsantrag an den Kongress:

In § 15 Nr. 4 der Satzung des VDSV e.V. wird aufgenommen:

f. Verbands-Aus- und Fortbildungsordnung

g. Rechtsordnung zum Verbandsrechtsausschuss des VDSV e.V.

Begründung:

Im Zuge der Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung des VDSV soll es eine Ausbildungsordnung geben, die Näheres zur Aus- und Fortbildung des VDSV e.V. regelt.

MUHING SCHLESWIG HOLSTEIN

MSH e.V.
Kattenstieg 2-4
25712 Burg

VK 11

An den VDSV

24.08.2020

Sehr geehrter Empfänger,

Der o.g. Verein stellt zur nächsten Versammlung folgenden einstimmig beschlossenen Antrag 1:

Verlegung der Deutschen Meisterschaft Off snow ins Frühjahr

Begründung:
Klimawandel, Mangelnde und zu kurze Vorbereitungszeiten
Durch richtige Vorbereitung wird dann auch den Schneefahrern die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben

im Auftrag des MSH

Michael Tetzner

MUHING SCHLESWIG HOLSTEIN

MSH e.V.
Kattenstieg 2-4
25712 Burg

VK 12

An den VDSV

24.08.2020

Sehr geehrter Empfänger,

Der o.g. Verein stellt zur nächsten Versammlung folgenden einstimmig beschlossenen Antrag 2:

Verlegung der Europa und Weltmeisterschaften Off snow ins Frühjahr

Hier: nach Abstimmung im VDSV Weiterleitung an die jeweiligen ausführenden Verbände

Begründung:
Klimawandel, Mangelnde und zu kurze Vorbereitungszeiten
Durch richtige Vorbereitung wird dann auch den Schneefahrern die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben
Ansonsten weiterhin Vorteil durch die skandinavischen Länder

im Auftrag des MSH

Michael Tetzner

VK 13

Antrag an den Verbandskongress: 27.08.2020

Virtuelle Versammlungen in Satzung ermöglichen

Die Versammlung möge beschließen, dass in der VDSV-Satzung das Abhalten von virtuellen Mitgliederversammlungen (Verbandsausschuss, Verbandskongress, …) ausdrücklich wie folgt erlaubt werden:

§12 Punkt 1: Der Kongress findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt und kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§15 Punkt 3: Der Verbandsausschuss (VA) soll zweimal im Jahr tagen und kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn das Präsidium dies für erforderlich hält oder 2/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen. In letzteren Fall ist der Verbandsausschuss spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Erklärung zum Antrag: Seit März 2020 erlaubt die deutsche Rechtssprechung das Abhalten von virtuellen Mitgliederversammlungen in Vereinen, auch wenn dies nicht in der Satzung des Vereins enthalten ist. Diese Erlaubnis ist nach aktuellem Stand bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Corona-Pandemie hat uns allen gezeigt, wie unvorbereitet wir auf solche Zeiten sind. Das Abhalten von physischen Versammlungen mit vielen Teilnehmern gerät hier zu einer fast unlösbaren und nur schwer sozial verantwortbaren Aufgabe. Wir möchten daher in der Satzung des VDSV die Weichen stellen, damit auch zu Pandemie-Zeiten und anderen lokalen Problemen (Verbote, …) problemlos und vor allem zeitgerecht die nötigen Versammlungen abgehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen,
Alexander Herrmann, Anne Röhling und Ivonne Hagen

Hauptstadt Canicross Schlitten- und Zughundesport e.V.

Hauptstadt Canicross Schlitten- und Zughundesport e.V.
Vorstand: Alexander Herrmann, Anne Röhling, Ivonne Hagen
Geschäftsstelle: Alexander Herrmann, Georg-Lehnig-Str. 11, 10369 Berlin
Telefon: 030-66655767 / E-Mail: info@hauptstadt-canicross.de
Web: http://www.hauptstadt-canicross.de

Amtsgericht Berlin Charlottenburg
Vereinsregisternummer: 34219
Finanzamt für Körperschaften I
Steuernummer: 27/616/70009

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE03 1005 0000 0190 4457 26
BIC: BELADEBEXXX

DogMotion-Bayern eV., Geschäftstelle, Egelseestraße 40, 86949 Windach

VK 14

30.08.2020

Antrag an den Verbandsausschuss/-kongress:

Der Verband soll eine offizielle Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung vom 25.06.2020 des BEML (Bundeministerium für Ernährung und Landwirtschaft) abgeben, in der die Belange aus dem Schlittenhundesport dargelegt und zur Berücksichtigung angeregt wird.

Die Versammlung möge beschließen, dass der Verband eine offizielle Stellungnahme zum **Entwurf der oben genannten Gesetzesänderung abgibt.** Darin soll auf die speziellen Belange aus unserem Sport eingegangen werden. Insbesondere sollten dabei die Forderungen aus dem §7 angepasst werden, wonach „…Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn der Hund an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden wird“.

Um hier bei Trainingssituationen und Rennen keine Angriffspunkte zu bieten und eine bessere Sicherheit für die Veranstalter zu haben, ist aus unserer Sicht wichtig, dass der Verband hierzu Stellung bezieht.

DogMotion-Bayern eV.,
Christian Bingießer (1. Vorsitzender)
Claus Heusler (2. Vorsitzender)
Sinderella Reiter-Franz (Kassen- und Sportwart)

DogMotion-Bayern eV.
Geschäftsstelle:
Egelseestraße 40, 86949 Windach
eMail: geschaeftsstelle@dogotion-bayern.de
Internet: http://www.dogmotion-bayern.de